



Information zur Anrechnung von Biogas

Aktueller Stand April 2020: Betreiber von Anlagen die von der CO₂-Abgabe befreit sind und nicht am Emissionshandel teilnehmen (Verminderungsverpflichtung) können Biogas einsetzen und so ihre CO₂-Emissionen reduzieren. Zurzeit werden vermehrt Produkte mit ausländischen Biogaszertifikaten verkauft, die nicht als Gegenleistung zur Befreiung der CO₂-Abgabe verwendet werden können. Das Merkblatt dient als Hilfestellung für Anlagebetreiber, Energiespezialisten und Moderatoren, damit die Energieträger im Monitoring korrekt erfasst werden.

Es sind folgende Produkte zu unterscheiden:

	Produkt	Emissionsfaktor Monitoring	Erhebung CO ₂ -Abgabe	Rückerstattung CO ₂ -Abgabe
1	Erdgas	Standardwert Erdgas = 201.96 kg CO ₂ /MWh Hu	ja	ja
2	Biogas, in der Schweiz produziert	0 kg CO ₂ /MWh Hu	nein	nein
3	Biogas, virtuell über Gasnetz importiert	Standardwert Erdgas = 201.96 kg CO ₂ /MWh Hu	ja	Ja, wenn auf der Rechnung ausgewiesen ist, dass es sich nicht um Biogas aus der Schweiz handelt (vgl. Ziffer 2)

1 Erdgas: Verwendet ein von der CO₂-Abgabe befreiter Anlagebetreiber Erdgas, muss gegenüber den Vorjahren im Monitoring nichts Spezielles beachtet werden.

2 Biogas, in der Schweiz produziert: Biogene Brennstoffe und biogene Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der CO₂-Abgabe. Verwendet ein von der CO₂-Abgabe befreiter Anlagebetreiber Biogas, muss er mit einem Zertifikat des Lieferanten Art, Herkunft und Menge nachweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gilt das verwendete Gas als fossil und ist entsprechend mit 201.96 kg CO₂/MWh Hu im Monitoring zu erfassen (Vollzugsmitteilung nonEHS Kapitel 3.2).

Ein Anlagebetreiber, der am eigenen Standort Biogas produziert und selber verwendet, muss kein Zertifikat einreichen.

3 Biogas, virtuell über das Gasnetz importiert: Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO₂-Abgabe unterliegt. Bei der Verwendung in der Schweiz erfolgt keine CO₂-Einsparung. Verwendet ein von der CO₂-Abgabe befreiter Anlagebetreiber virtuell in die Schweiz importiertes Biogas, gilt dieses als fossil und ist entsprechend mit 201.96 kg CO₂/MWh Hu im Monitoring zu erfassen.¹

Damit die Anlagebetreiber bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) die Rückerstattung einfordern können, muss auf der Rechnung Art, Herkunft und Menge klar ausgewiesen sein. Bitte beachten Sie dazu das aktuelle [Merkblatt – Form.47.50](#) «Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen und Kraftwerksbetreiber» der EZV (www.ezv.admin.ch → Themen → Steuern und Abgaben → [Lenkungsabgabe auf CO₂](#)).

Kontakt für Fragen: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

¹ Vgl. Kapitel 3.2 Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung» / Mitteilung «CO₂-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel